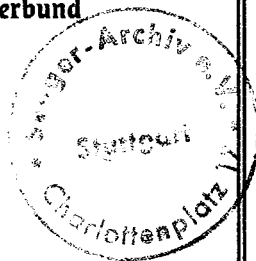


Leitfaden

für die Vereinsfunktionäre
des Arbeiter-Turnerbundes



Herausgegeben vom
Arbeiter-Turnerbund



SEL

Leipzig, Lange Straße 34

AA

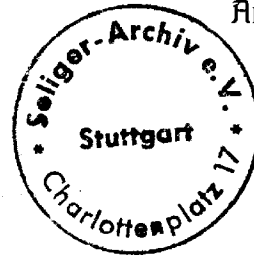
693

Leitfaden

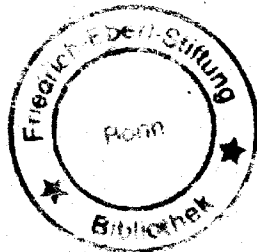
für die Vereinsfunktionäre
des Arbeiter-Turnerbundes



Herausgegeben vom
Arbeiter-Turnerbund



AA 04
1. A.
SEL 1 AA 1 693



Leipzig, Lange Straße 34

Beschaffe eine Kiste im Bundesministeriums
für gesundheitliche Fragen *Part 1/65*

Vorwort.

□

Aus der praktischen Arbeit heraus kann am besten darüber geurteilt werden, was für eine Vereinigung, wie unser Arbeiter-Turnerbund sie darstellt, notwendig ist, um ein erfolgreiches, geordnetes Zusammenarbeiten aller Faktoren zu ermöglichen.

Wir alle können einmal nicht auf dem Standpunkt verharren: „Wie es früher war und ging, so hat es für alle Zukunft zu bleiben.“

Jede junge Organisation wird sich mit den primitivsten Einrichtungen solange behelfen können, bis eine gewisse Erstarfung eingetreten ist, das Fortbestehen und die weitere Entwicklung verlangt alsdann mit elementarer Gewalt geschäftliche und technische Einrichtungen, die auch dem Fortschritt einer Organisation angepaßt sind.

Diesem Wechsel der Zeit und den veränderten Verhältnissen kann sich auch unsere Bundesorganisation nicht verschließen; aus diesem Grunde ist vorstehendes Heft erschienen, als Leitfaden für alle Vereinsleitungen und insonderheit für die neu gewonnenen Vereine.

Möge der Inhalt jedem Vereins-, Bezirks- und Kreisfunktionär zur Seite stehen und Beherzigung finden.

Im Auftrage der Bundesverwaltung:

Karl Frey, Vorsitzender.



I.

Der Arbeiter-Turnerbund und seine Leitung.

Der Arbeiter-Turnerbund ist eine zentralisierte Vereinigung aller Vereine und Mitglieder, welche den Bund durch den statutengemäß festgelegten Jahresbeitrag unterstützen und dadurch die Grundlage von Einrichtungen ermöglichen, die den Bundesangehörigen im allgemeinen gute Dienste erweisen.

Zur Durchführung dieser für eine Organisation notwendigen Dinge hat der Bundes-Turntag die Bundesverwaltung eingesetzt; mit der Bundesverwaltung haben die Kreis-, Bezirks- und Vereinsbeamten zu arbeiten und alle ineinandergreifenden Fragen zu erledigen.

Die besoldeten Bundes-Vorstandsmitglieder, vom Bundes-Turntag gewählt, erledigen in der Geschäftsstelle in kollegialer Gemeinschaft die Bundesgeschäfte. Jeder Beamte ist für sein spezielles Ressort verantwortlich, so der Vorsitzende K. Frey für die Bundesgeschäfte im allgemeinen, der Kassierer Joh. Bachhaus für alle Kassenangelegenheiten, der Redakteur F. Wildung für die Redaktion der Zeitung, der Technische Leiter H. Koppisch für das Turntechnische und der Sekretär P. Diettrich für die gesamte Expedition.

Um jedoch eine einheitliche Adresse für alle Angelegenheiten zu besitzen, ist nur folgende Adresse zu benutzen:

**„Arbeiterturn-Verlag“,
Leipzig, Langestr. 34.**

Den besoldeten Bundes-Vorstandsmitgliedern stehen noch sechs unbesoldete Mitglieder zur Seite.

Der Bundesausschuß von 5 Personen hat seinen Sitz im Bezirk Gera; Vorsitzender des Bundesausschuß ist Karl Harnisch, Zwölzen a. d. Elster, Südstr. 6. Die Revisionskommission besteht gleichfalls aus 5 Personen und ist der Turngenosse Karl Koppe, Leipzig, Brüderstraße 35 I., Vorsitzender. Weiter besteht ein Technischer Ausschuß von 4 Personen und ein Technischer Turnerinnen-Ausschuß von 4 Personen. Im Bundesstatut, § 4 bis 9, ist das Tätigkeitsgebiet der vorgenannten Korporationen ausgeführt.

II.

Die Einführung neu gewonnener Vereine in die Bezirks-, Kreis- und Bundes-Organisation.

Jedes Bundesmitglied muß einem Verein, der Verein einem Bezirk, der Bezirk einem Kreis angehören, die Kreise wiederum bilden den Bund. Die Landesgrenzen oder geographische Lage bestimmt die Zugehörigkeit eines Vereins zu dem jeweiligen Bezirk.

Neu eintretende oder neu gegründete Vereine wenden sich an den nächstgelegenen Bezirk, beziehungsweise an den Bezirksvertreter. Von diesem Bezirksvertreter erhalten die Vereine ein Anmeldeformular, dieses Formular geht ausgefüllt an den Bezirksvertreter zurück und damit ist die Anmeldung in dem Bezirk, Kreis und Bund zunächst erledigt.

Der Bezirksvertreter sendet dieses Anmeldeformular an den Kreisvertreter und von hier aus geht es an den Bundesvorsitzenden. Vom Bundesvorsitzenden geht jedem Verein über den Eingang der Anmeldung Bescheid zu. Dieses Verfahren kann mindestens innerhalb 14 Tage erledigt sein.

Als aufgenommen kann ein Verein aber nur dann gelten, wenn die vom Bezirksvertreter ausgehändigte Meldebilste, auf welcher alle über 14 Jahre alten Vereinsangehörigen mit Namen aufgeführt sein müssen, mit dem Jahresbeitrag von 20 Pf. an den Bund gesandt ist. (Kreis- und Bezirksbeiträge dürfen nur an die Kreis- bzw. Bezirkskassierer eingesandt werden.) Von diesem Zeitpunkte ab treten die Vereine und Mitglieder in

die statutarisch festgelegten Rechte des Bundes ein. Ueber die Einlenbung der Ergänzungslisten gibt das Statut in § 14, Absatz c, Aufschluß. Für Vereine, die im letzten Quartal des Jahres beitreten (also nach dem 1. Oktober), ist § 14, Absatz d, beachtlich. Der Bezirksvertreter händigt den Vereinen weiter unentgeltlich aus: Statuten, Turnordnung, Tagebuch und Unfallformulare.

III.

Rechte und Pflichten der Bundesvereine.

Die Bestimmungen über das Unterstützungsrecht der Mitglieder bei Unfällen sind im Statut unter §§ 17—24 enthalten und brauchen hier keiner weiteren Ergänzung.

Die Arbeiter-Turnzeitung, als offizielles Organ des Bundes, wird zum größten Teil von den Vereinen obligatorisch für alle über 14 Jahre alten Angehörigen bezogen. Bei dieser Bezugsform wird das Exemplar mit 3 Pf. berechnet. Bezieht ein Verein weniger Zeitungen, als Vereinsangehörige vorhanden sind, dann wird das Exemplar mit 5 Pf. berechnet. Werden weniger als 6 Zeitungen bezogen, dann ist der Betrag auf die Dauer eines halben Jahres vorher einzusenden, und zwar für jedes Exemplar 1 Mk. 40 Pf. Diese halbjährlichen Abonnements verstehen sich nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember. Bei allen anderen Bezugsformen erfolgt die Bezahlung von Vierteljahr zu Vierteljahr. Bei Bezug von nur einem Exemplar empfiehlt es sich, die Zeitung bei dem dortigen Postamte zu bestellen.

Die Turnerinnen-Zeitung, als offizielles Organ des Bundes, wird zum größten Teil von den Turnerinnenabteilungen obligatorisch für alle über 14 Jahre alten Turnerinnen bezogen. Bei dieser Bezugsform wird das Exemplar mit 6 Pf. berechnet. Bezieht eine Abteilung weniger Zeitungen, als Abteilungsangehörige vorhanden sind, dann wird das Exemplar mit 10 Pf. berechnet. Werden weniger als 6 Zeitungen bezogen, dann ist der Betrag auf die Dauer eines halben Jahres vorher einzusenden, und zwar für jedes Exemplar 1 Mk. 40 Pf.

Diese halbjährlichen Abonnements verstehen sich nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Bei allen anderen Bezugsformen erfolgt die Bezahlung von Vierteljahr zu Vierteljahr. Bei Bezug von nur einem Exemplar empfiehlt es sich, die Zeitung bei dem dortigen Postamt zu bestellen.

Gesuche und sonstige Anliegen. Gedentf ein Verein in irgend einer Sache den Rat und die Hilfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, so ist das Ansuchen direkt an den Bundesvorsitzenden zu richten. Mit peinlichster Genauigkeit ist anzugeben, um was es sich handelt, ferner die Gründe dieses Ansuchens und was bezweckt werden soll. Bei Rechtsstreitigkeiten und Konflikten mit den Behörden ist rechtzeitig Mitteilung zu machen. Alle Gesuche um Darlehen und Sammlungen sind von vornherein aussichtslos und werden konsequent nie bewilligt.

Jeder Bezirksverein ist berechtigt und verpflichtet, an den Bezirks- und Kreisvereinsveranstaltungen regen Anteil zu nehmen. Die jeweils geltenden Statuten und Mitteilungen der Leitungen sind dabei bestimmend.

Beschwerden über Bezirks- und Kreisleitungen können beim Bund angebracht werden, sofern ein Beschluß dieser Instanzen als nicht im Einklang mit den Bestrebungen des Bundes angesehen wird.

IV.

Das engere Zusammenarbeiten der Bezirke und Kreise mit dem Bund.

Alljährlich, zu Anfang des Jahres bzw. am Ende des laufenden Jahres, erhalten die Bezirksvertreter von der Bundesgeschäftsstelle unentgeltlich Meldebücher, Statuten, Statistikkformulare und alles sonst vorhandene, für die Vereine bestimmte Bundesmaterial. Der Bezirksvertreter hat dieses Material rechtzeitig an die Vereine seines Bezirkes abzugeben und ständige Kontrolle über die richtige Verwendung auszuüben. Flugblätter können die Bezirksvertreter nur von dem Kreisvertreter erhalten, und zwar hat der Kreisvertreter für die zweckmäßige Anwendung besorgt zu sein. Unterstützungsgefuche, die Agitation

betr., haben stets durch die Kreisleitungen zu gehen, bevor sie an den Bund gelangen. Werden die Bundesangestellten von Vereinen oder Bezirken zu Versammlungen gewünscht, so sind die Kosten von den Veranstaltern zu übernehmen.

Um in Zukunft ein übereinstimmendes Bild für den Bund, Kreise und Bezirke zu erhalten, wird die Geschäftsstelle am Schluß des Jahres an die Kreise Bericht erstatten über die Zahl der steuernden Mitglieder, einschließlich der Zöglinge. Die Statistik wird vom Bund aufgenommen und im März gedruckt ausgegeben. Diese Angaben sind auch für die Bezirke und Kreise maßgebend. Als Maßstab für die Zahl der Vereinsangehörigen gilt die Angabe der steuernden Mitglieder auf der Hauptmeldebücher. Wird zum Beispiel die Statistik und Hauptmeldebücher gleichzeitig im Januar 1908 ausgefüllt, dann müssen die Angaben übereinstimmen. Nur auf diese Weise wird ein richtiges Gesamtbild zustande kommen.

Alle weiteren Angelegenheiten werden durch Rundschreiben an die Kreise einestells und die Bezirke andernteils erledigt.

Am Schluß eines jeden Jahres hat der Bezirksvertreter einen Bericht über die geschäftliche und agitatorische Arbeit innerhalb seines Bezirkes an den Kreisvertreter abgeben zu lassen; desgleichen der Kreisvertreter am Anfang des Jahres an den Bundesvorsitzenden.

Die Bezirkssturmwarde berichten in technischer Hinsicht an die Kreissturmwarde und von hier aus geht ein Kreisbericht an den technischen Leiter des Bundes.

Unser aller Ziel ist ein gemeinames; arbeiten wir gegenseitig Hand in Hand, dann ist Ordnung und die Vorbedingung zu weiterem Fortschritt gegeben.

V.

Anleitungen über Sitzungen und Versammlungen innerhalb der Bundesvereine.

Die üblichen Benennungen für die amtierenden Personen im Vereinsleben sind Vorstand, Ausschuß und Turnrat. Das Wort Vorstand deckt sich mit den beiden anderen Benennungen und umfaßt die gesamte Vereinsleitung, bzw. alle dem Ver-

einsvorstände angehörnden Personen. Wir wollen von diesen drei Bezeichnungen keine als die allein richtige deklarieren, bitten aber, den Vorsitzenden eines Vereins nie mit dem Worte „Vereinsvorstand“ zu verwechseln.

Die Vorstands- und Vorturnerschafts-Sitzungen sind in regelrechten Zeitabschnitten abzuhalten, ebenso die Vereinsversammlungen.

Unregelmäßig stattfindende Sitzungen und Versammlungen beeinträchtigen das Vereinsleben. Jeden Monat je eine Vorstandssitzung und Vereins- oder Abteilungsverammlung ist zu empfehlen.

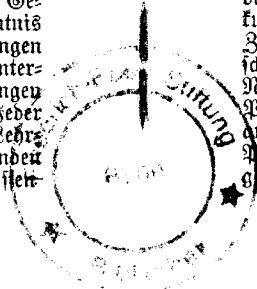
Der Vorsitzende hat alle geschäftlichen Angelegenheiten für die Sitzungen vorzubereiten, genau wie der Turnwart bei den Vorturnerschaften alle technischen Fragen. Das Technische ist von dem Geschäftlichen möglichst getrennt zu halten und nur zur gegenseitigen Sanktionierung, bezw. Beschlußfassung, vorzulegen. Der Vereinsvorstand und die Vorturnerschaft wird dadurch gesunde und produktive Arbeit verrichten. Jedes Vierteljahr ist eine gemeinsame Sitzung des Vereinsvorstandes mit der Vorturnerschaft empfehlenswert. In diesen Sitzungen werden die wichtigsten Vereinsfragen, Agitation usw. besprochen. Alle persönlichen Angelegenheiten sind konsequent aus allen Sitzungen und Versammlungen fernzuhalten. Was außerhalb des Vereins vorgeht, lasse man auch draußen. Tritt ein Streitfall ein, bei dem eine Behandlung nicht zu umgehen ist, so beraume der Vorsitzende eine Extrapflichtung an, höre beide Parteien und fälle dann den Entscheid.

In der Vorstandssitzung gibt der Vorsitzende auch die schriftlichen Ein- und Ausgänge bekannt, insbesondere alle Schreiben der Bezirks- und Kreisleitungen. Alle Bundesbekanntmachungen, sowie die Bekanntmachungen unter der Rubrik „Aus der Geschäftsstelle“, werden aus der Arbeiter Turnzeitung zur Kenntnis genommen. Der Kassierer legt alle eingegangenen Rechnungen vor und läßt die bezahlten Rechnungen vom Vorsitzenden unterschriftlich bestätigen; darunter dürfen die Quartalsrechnungen für die Zeitungen, Ergänzungslisten usw. nicht fehlen. Jeder Verein bestimmt für den Bezug der Turnzeitungen, der Lehrbücher, des Lieberbuches und der sonstigen zu beziehenden Bücher und Turnartikel einen zuverlässigen Turngenossen

Der Verein hat die Verpflichtung zu übernehmen, daß der Ausgleich des Schuldkontos geregelt vor sich geht.

Nach dem Bericht des Kassierers gibt der Turnwart die Wünsche und Beschlüsse der Vorturnerschaft bekannt, berichtet über etwaige Unfälle, den allgemeinen Gang und Besuch der Turnstunden. Nachdem Reviforen, Zeugwart und Beisitzer nichts weiter zu erinnern haben, wird der nächste Tagesordnungspunkt erörtert. Die wichtigsten Punkte, die unbedingt eine Erledigung finden müssen, sind voran zu stellen, hierzu gehört auch die Festsetzung der Tagesordnung zur Versammlung.

Die Vereinsversammlung ist nicht erst um 10 Uhr abends zu eröffnen, wenn der Beginn auf 9 Uhr festgesetzt ist. Pünktliches Beginnen und zeitiges Aufhören erzieht zum Versammlungsbefuch. Um 11 Uhr abends sollen die Versammlungen beendet sein, damit auch noch ein frohes Turnlied ertönen kann. Die unglücklichsten Beschlüsse kommen meistens in den späten Mitternachtsstunden zustande. Eine Versammlung soll sich nur mit den wichtigsten Fragen befassen. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse werden kurz begründet, zur Diskussion gestellt und dann darüber abgestimmt. In jeder Versammlung ist ein kleiner Vortrag, etwa von der Dauer einer halben Stunde, zu halten; an Stelle eines Vortrages kann auch eine Vorlesung gesetzt werden, Material bieten gute Bücher und die Arbeiter-Turnzeitung. Der Vorsitzende muß die Geschäftsordnung vollständig beherrschen, dann wird, unter Beobachtung der vorstehenden Winke, eine Versammlung recht anregend und gut verlaufen. Eine Versammlung wird nie befriedigen, sobald der Vorsitzende gewohnheitsmäßig hinter jedem Redner spricht. Wenn nicht unbedingt ein Irrtum aufgeklärt werden muß, damit nicht zu Unrecht weiter darüber gesprochen wird, dann lasse der Vorsitzende 3-4 Diskussionsredner sprechen, gebe alsdann ein kurzes Resümee, ein Zusammenfassen des ausgesprochenen Grundgedankens, und schreite am Schluß einer Diskussion zur sofortigen Abstimmung. Niemals darf die Debatte zu gleicher Zeit über mehrere Punkte sich ausdehnen, auch nicht im „Verschiedenen“. Gleichartige Angelegenheiten werden zusammengefaßt und Punkt für Punkt erledigt. Der Vorsitzende als auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes, sollen sich möglichst aktiv am Turnen



beteiligen. Ein Vorsitzender, der wochenlang keine Turnstunde besucht, nicht mit den Mitgliedern bei Turnfahrten usw. gesellschaftlich verkehrt, wird das Fühlen und Denken mit der Masse verlernen.

1. Eröffnung einer Versammlung.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet die Versammlung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende fragt an, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben werden. Ist dieses der Fall, dann wird die Diskussion darüber eröffnet und durch Mehrheitsbeschluß die Einwendungen angenommen oder abgelehnt.

Hierauf verliest der Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung, sofern dieses nicht am Schluß einer jeden Versammlung geschieht. Der Vorsitzende fragt an, ob jemand gegen die Form und den Inhalt des Protokolls etwas einzuwenden hat. Ist dieses der Fall, dann wird durch Beschluß die Einwendung erledigt wie bereits ausgeführt.

2. Tagesordnung.

Als erster Tagesordnungspunkt empfiehlt es sich, die wichtigsten Vereinsmitteilungen zu machen, die Einladungen usw. bekannt zu geben. Geschieht dies am Schluß der Versammlung, dann ist nicht mehr genügend Aufmerksamkeit vorhanden.

Als zweiten Punkt der Tagesordnung setze man die Mitteilungen des Kassierers. Derselbe gibt bekannt, welche Rechnungen eingelaufen und bezahlt sind, wie es mit der Beitragszahlung steht und dem Kassenbestand bestellt ist.

Als dritten Punkt nehme man einen Vortrag entgegen.

Als folgende Punkte etwaige Vereinsveranstaltungen und Verschiedenes.

3. Debatte.

Ueber jeden Tagesordnungspunkt eröffnet der Vorsitzende die Diskussion. Jeder Redner hat dreimal das Wort zur Sache. Schweift der Redner von der Sache ab, dann ist der Vorsitzende berechtigt, den Redner zur Sache zu mahnen, wird diese Mahnung wiederholt nicht beachtet, dann steht dem Vorsitzenden das Recht zu, dem Redner das Wort zu entziehen. Um Weiterungen zu vermeiden, ist es gut, die Wortentziehung sofort von der Versammlung bekräftigen zu lassen.

4. Parlamentarische Regeln.

Das Wort wird der Reihenfolge nach erteilt, wie die Wortmeldungen eingehen.

Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß einer Debatte und nach einer eventuellen Abstimmung über den behandelten Punkt zulässig.

Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste ist nicht statthaft.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte kann nur ein Mitglied stellen, welches zu dem betreffenden Punkt nicht gesprochen hat.

Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch darf sich der meldende Redner nur über die Geschäftsführung aussprechen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluß der Debatte gestellt, dann kann nur ein Redner für und ein Redner gegen die Annahme sprechen; die Abstimmung geschieht alsdann sofort. Bei einem Antrag auf Schluß der Debatte wird die Zahl der eingzeichneten Redner angegeben.

5. Auf dem Turnplatz, bei Turnfahrten und Festlichkeiten.

Auf dem Turnplatz hat der Turnwart das Wort, er leitet den Turnbetrieb so, wie es die Turnordnung vorschreibt. Der Turnwart darf auf eine Kritik seiner Anordnungen während des Turnens nicht eingehen, diejenigen Turner, die da glauben, Einwendungen erheben zu können, sollen nach Schluß der Turnstunde den Turnwart sprechen. Unerledigte turnertechnische Meinungsverschiedenheiten geben an die Vorturnerschaft zur Erledigung über. Stellen sich in den Turnstunden Mängel über das Verhalten der Turner heraus, insbesondere über das Herbeischaffen und Hinwegräumen der Geräte usw., dann ist zu empfehlen, daß der Turnwart am Schluß der Turnstunde die Turnordnung zur Hand nimmt und wirkungsvoll zum Vortrag bringt; mitunter kann dieses auch vor Beginn des regelten Turnens geschehen.

Bei Turnfahrten hat sich der Turnwart verantwortlich zu fühlen. Eine beschlossene Tour darf nur durch elementare Gewalten verändert werden. Kein Kreuzweg darf Haltepunkt sein, mit der üblichen Debatte, welche Wegbiegung zu machen ist. Wird eine Turnfahrt langweilig, dann ist es die Schuld

des Turnwarts. Steht zur Wanderung keine Musik, kein romantisches Tal, kein Berg zur Verfügung, fast nur eine lange, staubige Landstraße (diese sind überhaupt so gut es geht zu meiden), dann hat der Turnwart Anregung zu geben. Allgemeiner Gesang, Wechselgesang, Solis usw., verbunden mit Marschanordnungen, hilft über vieles hinweg. Auf die Turnfahrt ist nur ganz wenig Geld mitzunehmen, nur so viel als notwendig gebraucht wird. Gasthäuser sind zu meiden, der Turner stärkt sich durch mitgebrachten Proviant im „Grünen“. Ein Stück Schwarzbrot und Äpfel, dazu einen Schluck Quellwasser, schmeckt vortrefflich. Der Turner hat den Einmarsch von der Turnfahrt, bezw. den Heimweg, genau in derselben Verfassung anzutreten, wie den Ausmarsch. Gemeinsam wird ausmarschiert, gemeinsam kehrt man wieder.

Bei Festlichkeiten sei der Turner zuvorkommend gegen fremde Gäste, jede Gelegenheit ist zur Werbung von Mitgliedern zu benutzen. Streitigkeiten dürfen bei Festlichkeiten nie aufkommen, sind mitunter rabiate Gäste angekommen, dann entledige man sich derer in der unauffälligsten Weise. Beim Zusammentreffen mit Gegnern zeige jeder Turner ein würdevolles Benehmen, nicht provozierend, aber auch nicht feig. In der Agitation ist weise Zurückhaltung geboten, aber auch ein forsches Auftreten, wenn die Situation es erfordert.

In der Ueberzeugung, daß das vorliegende Werkchen immer wieder zu Rate gezogen wird und mit dazu beiträgt, unsere Vereins-, Bezirks- und Kreisfunktionäre in ihrer Energie und unverdrossenen Arbeit zu stützen, sind wir am Schlusse angekommen und geben der Hoffnung Raum: Unsere Funktionäre werden auch in Zukunft so arbeiten, ausharren und unsere Bewegung ~~mach~~ ^{mach} ~~voll~~ ^{voll} vorwärts treiben, daß wir ans Ziel gelangen.

Frei Heil!

Statuten-Entwurf.

Statut.

Zweck des Vereins.

§ 1. Zweck des Vereins ist, durch eifrige Pflege des Geräts und volkstümlichen Turnens zur Erziehung und Ausbildung der Mitglieder sowohl in körperlicher, als auch in geistiger Hinsicht beizutragen.

§ 2. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen a) regelmäßige Turnstunden, b) statistische Erhebungen über den Turnbetrieb, c) Turnordnung, d) Pflege der turnerischen Literatur, e) Abhaltung von Vorträgen über das turntechnische, turngeschichtliche und gesundheitsliche Gebiet.

Beitritt, Austritt, Ausschuß.

§ 3. Mitglied kann jede Person werden, ohne Unterschied der bürgerlichen Stellung, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 17. Lebensjahr zurückgelegt hat. Zöglinge müssen das 14. Lebensjahr erreicht haben.

§ 4. Anmeldungen nimmt jedes Vorstandsmitglied entgegen. Der Aufnahmesuchende wird der Monatsversammlung vorgeschlagen, welche über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Wird die Aufnahme verweigert, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

§ 5. Der Austritt kann nach Entrichtung etwaiger rückständiger Beiträge durch Abmeldung beim Kassierer erfolgen.

§ 6. Als ausgeschlossen gilt ein Mitglied, wenn es mit seinen Beiträgen 3 Monate im Rückstande ist, ohne um Befreiung nachgesucht zu haben, oder fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen handelt. Den Ausschuß kann nur eine Monats-

versammlung vollziehen und ist dies dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe binnen 3 Tagen schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Generalversammlung offen.

Pflichten und Rechte.

§ 7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen nach jeder Richtung zu wahren. Die Aufnahmegebühr für Neueintretende, sowie den monatlichen Beitrag bestimmt die Generalversammlung. An den Turnabenden hat sich jedes Mitglied den Anordnungen des Turnwarts zu unterwerfen.

§ 8. Vom Beitrag befreit sind Mitglieder, welche zum Militär eingezogen, und solche, welche länger als 1 Monat arbeitslos oder krank sind. Vom laufenden Monatsbeitrag sind ferner die Mitglieder befreit, welche in der letzten Hälfte des Monats die Mitgliedschaft erwerben. Mitglieder, welche anderen Turnvereinen angehört haben und sich innerhalb 3 Monaten zum Beitritt melden, sind vom Eintrittsgelbe befreit.

Verwaltung.

§ 9. Die Leitung und Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer, einem Turnwart und dessen Stellvertreter.

§ 10. Zur Erledigung der Geschäfte tritt der Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich einmal zusammen. Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, kann der Vorstand genehmigen, doch dürfen diese die Summe von 10 Mk. nicht überschreiten. Höhere Ausgaben kann nur die Monatsversammlung genehmigen.

§ 11. Die Versammlungen beruft und leitet der Vorsitzende oder der berufene Stellvertreter nach der Geschäftsordnung. Außerordentliche Versammlungen können von der Mehrheit des Vorstandes oder von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder beantragt werden und hat der Vorsitzende die Versammlungen demgemäß einzuberufen.

§ 12. Turnersische Angelegenheiten regelt die Wortturnerschaft.

§ 13. Nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Vereinsbeamten kann die Generalversammlung fassen, wenn nötig, schriftlich unterbreiten.

§ 14. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember. Jährlich finden zwei Generalversammlungen statt und zwar im Januar und Juli. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Januar und die der Revisoren im Juli. Ergänzungswahlen können in jeder Monatsversammlung vorgenommen werden. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen.

§ 15. Die Bekanntgabe der Generalversammlung erfolgt 8 Tage vorher und sind Anträge hierzu mindestens 3 Tage vorher an den Vorstand gelangen zu lassen. Den Geschäftskreis der Generalversammlung bilden: a) Entgegennahme sämtlicher Berichte der Vereinsbeamten, b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge, c) Aenderung der Statuten, d) Anträge, e) Neuwahlen.

Auflösung des Vereins.

§ 16. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn zwei Drittel der Mitglieder eine solche beschließen. Ueber das vorhandene Vereinsvermögen entscheiden nur die derzeitigen Mitglieder, doch muß es einer Vereinigung zufallen, welche Arbeiterinteressen vertritt. Alle sonstigen Beschlüsse der Versammlungen haben Gültigkeit, wenn sie mit Stimmenmehrheit gefaßt sind.

Erläuterungen zum Statuten-Entwurf.

Der vorliegende Statuten-Entwurf kann nicht wörtlich für jeden Verein gelten und sind die verschiedensten Paragrafen änderungs- oder erweiterungsbedürftig, je nach der Vereinsgröße und den örtlichen Verhältnissen. Als Unterlage dürfte der Entwurf doch seine Dienste leisten.

§ 3. In vielen Vereinen ist für Mitglieder die Altersgrenze auf 18 Jahre festgesetzt, die der Jünglinge, wenn sie aus der Schule entlassen sind.

§ 4. Die Aufnahmen werden durch den Vorstand vollzogen, bezw. durch Anschreiben des Namens auf die in den Turnsälen aufgehängte Tafel und nach Erfüllung der Bestimmung des dreimaligen Erscheinens auf dem Turnplatz.

§ 6. Ein Ausschluß kann auch mitunter plötzlich notwendig werden und ist es empfehlenswert, wenn der Vor-

stand berechtigt ist, in diesen Fällen das Mitglied bis zur Versammlung von der Mitgliedschaft zu entheben.

§ 7. Die Festsetzung des Monatsbeitrags und der Aufnahmegebühr kann auch in den Paragraphen eingeschalten werden.

§ 9. Die Zusammensetzung der Vorstandschast ist verschieden. Der Zeugwart, Böglingsturnwart und Damenturnwart gehören auch zum Vereinsvorstand; bei Vereinen mit Abtheilungen sind die Abtheilungsbeamten zum Theil auch mit einzuschließen.

§ 10. Die Bewilligungshöhe von Geldern richtet sich nach der Größe des Vereins und eventuell nach den Vermögensverhältnissen.

Auf alle Fälle ist über die Beschlussfassung, Statutenänderung, Auflösung des Vereins, bestimmt festzulegen, ob mit Mehrheit der anwesenden Versammlungsbefucher, Zweidrittel-Mehrheit usw. diese Beschlüsse gefasst werden müssen. Ist nichts dergartiges im Statut vorgesehen, so hat ein Beschluss gesezlich nur dann Gültigkeit, wenn alle Vereinsmitglieder, ganz gleich ob anwesend oder nicht, ihre Zustimmung hierzu geben.

In Ermangelung eines Reichs-Vereinsgesetzes sind auch die jeweils existierenden Landesgesetze zu beachten. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinswesen sind so kautschuhtartig und behnbar, daß alle Auslegungen möglich sind. Das Vereinsstatut beschränke sich auf die notwendigsten Bestimmungen, lasse aber an Bestimmtheit und Klarheit nichts zu wünschen übrig.

